Mecklenbecker Straße

Bischopinkstraße

Schapdetzkistraße

Beckstraße

Von-Ossietzky-Straße

Vorländerweg

Vagedesweg

Kleihorststraße

Niesingstraße

Pastorenweg

Mintarderfeldstraße

Boonekampstraße

Besselstraße

Ossenbeck

Loose

Schule

Fl. 209

Fl. 210

Fl. 211

Fl. 212

Teich

Öffentliche Grünfläche

Fußweg

St. Cornelius Haus

R=550.0

R=450.0

R=320

R=330

R=500.0

Aufgehoben durch Beb. Plan Nr. 171

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 43

Anschluß: Bebauungsplan Nr. 43

Das im vorstehenden Plan violett umrandete Teilgebiet ist durch den Bebauungsplan Nr. 171 geändert und daher gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates vom 25. Nov. 1970 aufgehoben worden.

Münster (Westf.), den 5. Jan. 1972

Oberstadtdirektor — Bürgermeister — Schriftführer

Dieser Plan hat hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) in der Zeit vom 13. Dez. 76 bis 2. Febr. 1976 gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes offengelegen.

Münster (Westf.), den 2. Febr. 1976

Der Oberstadtdirektor — Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß §§ 2 u. 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. 1969 S. 656) mit Änderung vom 11. 7. 1972 durch den Rat der Stadt am 3. Dezember 1975 als Satzung beschlossen worden.

Münster (Westf.), den 30. 12. 1975

Oberbürgermeister — Schriftführer — Ratsherr

Dieser Plan ist hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster (Westf.), den 9. 2. 1976

Der Regierungspräsident — Lt. — Regierungsbaudirektor

Die Genehmigung dieses Planes hinsichtlich der Teilaufhebung (violette Eintragung) sowie Ort und Zeit der Auflegung sind gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 10. März 1971 bekanntgemacht worden.

Münster (Westf.), den 24. März 1972

Der Oberstadtdirektor — (Ing. (grad.) Schlüter) — Stadtvermessungsamtmann

1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77

Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 77 vom 5.5. 1967 wird gemäß § 2 (1) u. (7) BBauG im Südwestbereich der Von-Ossietzky-Straße in der Weise geändert, daß die in den Flurstücken 9, 10, 13, 14 u. 17 der Flur 211 (Bischopinkstraße 21e - 21) festgesetzte Straßenbegrenzungslinie für die Nordwestseite der Von-Ossietzky-Straße auf die südöstliche Grenze der vorgenannten Flurstücke zurückgenommen wird.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 ist nach § 13 BBauG in Verbindung mit den §§ 2 und 10 BBauG und den §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung NW i.d.F. der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 am 4. Februar 1976 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 9. 2. 1976

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Die Rechtswirksamkeit dieser 1. Änderung gemäß § 13 BBauG sowie Ort und Zeit der Auslegung dieses Planes und der Begründung sind gemäß § 12 BBauG ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 3 vom 13.2.1976 bekanntgemacht worden.

Münster, den 16. Februar 1976

Der Oberstadtdirektor

(Graf Beckhorn)

Stadt. Vermessungsamtsrat

Auf Grund geltend gemachter Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 7. Juli 1965 Änderungen an Straßenbegrenzungslinien beschlossen, wie sie im vorliegenden Bebauungsplan Nr. 77 durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster, den 19. Juli 1965

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

~~Mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes sind die für seinen Bereich bisher geltenden Festsetzungen eines Bebauungsplanes aufgehoben, soweit sie den Festsetzungen dieses Planes widersprechen.~~

Stadt Münster (Westf.)

Gemarkung Münster

Flur: 209, 210, 211, 212

Maßstab: 1:1000

Eine Planausfertigung wurde heute dem Herrn Regierungspräsidenten erteilt.

Münster (Westf.), den 9. Februar 1967

Stadtvermessungs-Oberinspektor

Bebauungsplan Nr. 77

Bischopinkstraße – Kleihorststraße

Festsetzung von Verkehrs- und Grünflächen

gem. §§ 2 u. 10 BBauG und §§ 4 u. 28 GO NW

Gebäudebestand

- Wohngebäude
- Wirtschaftsgebäude
- Öffentliche Gebäude
- Ruinen

Verkehrs- Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

- Bordstein
- Schiebekappe - Gas
- Schiebekappe - Wasser
- Hydrant
- Kanalschacht
- Einlaufschacht
- Mauer
- Regenwasserkanal
- Gaslaterne
- Elektrische Laterne, Lichtmast
- Kabelkasten, oberirdisch
- Kabelkasten, unterirdisch
- Stahlrohrmast
- Holzmast
- Hecke, Zaun
- Schmutzwasserkanal

Sonstige Signaturen

- Straßenachse
- Messungslinie
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Bebauung
- 57,64 neu festgesetzt

Weitere Signaturen siehe Katastervorschriften und Planzeichen - VO.

Baulinien, Baugrenzen, Straßenbegrenzungslinien, Höhen usw.

bereits festgesetzt | neu festgesetzt

- Baulinie
- Baugrenze
- Bebauungstiefe
- Straßenbegrenzungslinie
- Höhe U.N.N.

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Abgrenzung der Baugebiete bzw. von Teilgebieten
- Abgrenzung sonst. Festsetzungen, (z.B. Fläche für Gemeinbedarf)
- Abgrenzung für Stellplätze usw.

Erschließungs- und Verkehrsflächen

- Öffentliche Wegeflächen
- Private Wegeflächen
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen

GmSt - Gemeinschaftsstellplatz
GmG - Gemeinschaftsgarage
G - Garage
Spo - Sportplatz
Sp - Spielplatz

Art und Maß der baulichen Nutzung

Baugebiete

WS	Kleinsiedlungsgebiet	MK	Kerngebiet
WR	Reines Wohngebiet	GE	Gewerbegebiet
WA	Allgemeines Wohngebiet	GI	Industriegebiet
MI	Mischgebiet	SW	Wochenendhausgebiet
MD	Dorfgebiet	SO	Sondergebiet

GRZ - Grundflächenzahl

GFZ - Geschoßflächenzahl

BMZ - Baumassenzahl

Vollgeschosse vorhandener Gebäude, auch bei Neubau verbindlich

Vollgeschosse und 1 zurückgesetztes Vollgeschoß

Abgeänderte Zahl der Vollgeschosse vorhandener Gebäude

Vollgeschosse neuer Gebäude als zwingend festgesetzt

Dachgeschoßausbau nicht zulässig

Dachgeschoßausbau zulässig

Vorstehender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 1. Dezember 1964

(Dipl.-Ing. Edelbroich)

Städt. Obervermessungsrat

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 2. Dezember 1964

(Dr. Dübbers) — (Brinkmann)

Stadtbaurat — Städt. Oberbaurat

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 durch Beschluß des Rates der Stadt vom 5. April 1965 aufgestellt worden.

Münster, den 7. April 1965

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Plan hat gemäß § 2 (6) des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in der Zeit vom 28. April bis 28. Mai 1965 offengelegen.

Münster, den 3. Juni 1965

Der Oberstadtdirektor

I.A.

(Jacobs)

Stadtvermessungsoberamtmann

Dieser Plan ist gem. §§ 2 u. 10 Bundesbaugesetz vom 23.6.1960 und §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung NW vom 28.10.1952 durch den Rat der Stadt am 7. März 1966 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 15. März 1966

Oberbürgermeister — Ratsherr — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 hiermit genehmigt.

Münster, den 17. April 1967

Der Regierungspräsident

In Vertretung

Dieser Bebauungsplan liegt gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 in ortsüblicher Bekanntmachung vom 5. Mai 1967 öffentlich aus. Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 9 vom 5. Mai 1967 ist der Plan rechtsverbindlich geworden.

Münster, den 9. Mai 1967

i.A.

(Dr. Dübbers) — (Graf Beckhorn)

Stadtbaurat — Stadtvermessungsamtmann

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Anfertigung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberschutzgesetzes gerichtlich verfolgt